

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 12. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2024)

zum Thema:

**Verstöße gegen das Vergaberecht bei öffentlichen Vergaben - Nachfrage zur schriftlichen Anfrage Drucksache 19/20619**

und **Antwort** vom 27. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20868  
vom 12. November 2024  
über Verstöße gegen das Vergaberecht bei öffentlichen Vergaben - Nachfrage zur  
schriftlichen Anfrage Drucksache 19/20619

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Meine schriftliche Anfrage zum Thema „Verstöße gegen das Vergaberecht bei öffentlichen Vergaben“, Drucksache 19/20619<sup>1</sup>, ergab, dass die meisten Senatsverwaltungen Berlins keine detaillierten Statistiken über Vergabeverstöße oder über den daraus sich ergebenden förderrechtlichen Folgen führen. In den wenigen Fällen, in denen Verstöße dokumentiert sind, fehlen genaue Angaben zu den finanziellen Belastungen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen werden strukturierte Aus- und Weiterbildung zur Vermeidung von Vergabeverstößen nicht systematisch erfasst. Weil der Senat über keine Vergleichsdaten verfügt, kann zudem keine bundesweite Einordnung bzw. kein bundesweiter Vergleich der Berliner Vergabepaxis erfolgen.

Daher ergeben sich einige Nachfragen, die nachfolgend gestellt werden.

1. Die meisten Senatsverwaltungen führen keine detaillierte Erfassung von Vergabeverstößen (oder der daraus entstehenden Kosten). Das erschwert Transparenz und Nachvollziehbarkeit.  
Warum wird keine einheitliche, zentrale Statistik über Vergabeverstöße und deren finanzielle Auswirkungen geführt? Welche Maßnahmen plant der Senat, um künftig eine systematische Erfassung sicherzustellen?
2. Die Antwort des Senats ergab u. a., dass (detaillierte) Kostenaufstellungen für bekannte Verstöße fehlen, was die finanziellen Auswirkungen und somit die Belastung des Haushalts unklar lässt.  
Inwiefern sind die entstandenen Mehrkosten und finanziellen Belastungen durch Vergabeverstöße zukünftig konkret erfassbar? Ist oder wird geplant, die Kosten einzelner Verstöße (wie im Fall der S-Bahn) zu dokumentieren und zu veröffentlichen?

---

<sup>1</sup> Schriftliche Anfrage [Drucksache 19/20619](#), Abghs. Berlin.

Zu 1. und 2.: Verstöße gegen vergaberechtliche Bestimmungen können, sofern das Vergabeverfahren noch nicht durch Vertragsschluss beendet wurde, durch die Auftraggeber geheilt werden, sodass im Regelfall kein Schaden entsteht. Auch der Vergaberechtsschutz bei den Vergabekammern und Oberlandesgerichten zielt darauf ab, Vergaberechtsverstöße zu heilen. Im Übrigen betreffen die Entscheidungen der Vergaberechtsschutzinstanzen zu einem nicht unerheblichen Teil vergaberechtliche Auslegungsfragen oder die Umsetzung von Vergaberecht, die im Widerspruch zu höherrangigem Recht stehen. Eine vorsätzliche Missachtung des Vergaberechts ist ein eher seltener Ausnahmefall.

Die Einrichtungen des Landes Berlin vergeben ihre Aufträge im Rahmen der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung eigenverantwortlich. Dies umfasst auch etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen, deren Dokumentation und gegebenenfalls Veröffentlichung.

Die Entstehung von Schadensersatzansprüchen aufgrund eines gerichtlich festgestellten Vergaberechtsverstößes ist zwar möglich, kommt aber in der Praxis bundesweit nur in sehr wenigen Fällen vor. Ohnehin können nur die sogenannten bieterschützenden Regelungen des Vergaberechts einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch auslösen. Bei einer unsachgemäßen Anwendung oder Missachtung vergaberechtlicher Regelungen, die im Rahmen einer zivilrechtlich angefochtenen Vergabeentscheidungen festgestellt wird, besteht der Schaden der öffentlichen Hand i.d.R. in den Anwaltskosten, sofern diese dem öffentlichen Auftraggeber auferlegt werden. Kosten, die aufgrund der Verzögerung von Vergabeverfahren entstehen, sind im Regelfall nicht bezifferbar. Diese Kosten fallen auch dann an, wenn das Vergaberechtsschutzverfahren im Sinne des Auftraggebers entschieden wurde.

3. Bisher gibt es keine einheitlichen, standardisierten Schulungen zur Prävention von Vergabeverstößen; Schulungen liegen (soweit der Antwort des Senats zu entnehmen) in der Eigenverantwortung der jeweiligen Verwaltungseinheiten.  
Plant der Senat verbindliche, zentrale Schulungsprogramme zur Sensibilisierung für Vergabeverstöße, die alle betroffenen Verwaltungseinheiten einbeziehen? Was unternimmt der Senat, um die Wirksamkeit solcher Fortbildungen zu überprüfen?

Zu 3.: Ziel der vergaberechtlichen Schulungen ist die rechtssichere Anwendung des Vergaberechts. Dies schließt die Prävention von Vergaberechtsverstößen mit ein.

Ein „verbindliches, zentrales Schulungsprogramm“ wäre nicht praxisgerecht. Die Schulungen müssen auf die jeweiligen spezifischen Anforderungen im Hinblick auf die zu vergebenden Leistungen (Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen) und die zu vergebenden Auftragsvolumina (EU-Vergaberecht, nationales Vergaberecht), zugeschnitten sein. Zu unterscheiden ist auch zwischen der vergaberechtlichen und der fachlichen Kompetenz der Beschäftigten, denn die Erstellung der Angebotsunterlagen mit ihren technischen Vorgaben obliegt häufig den Fachbereichen, die die Vergabeverfahren nicht selbst durchführen.

Im Hinblick auf die fachliche Kompetenz müssen die Schulungen auf bestimmte Leistungen bezogen sein (z.B. Reinigungs- oder Bauleistungen oder die Beschaffung bestimmter Geräte und Fahrzeuge).

Die Wirksamkeit der Schulungen wird regelmäßig durch die jeweiligen Dienst- und Fachvorgesetzten geprüft.

4. Ohne Vergleichswerte zu anderen Bundesländern ist die Einordnung der Berliner Praxis und Effizienz im Bereich der öffentlichen Vergabe schwierig.  
Wieso wurden keine Vergleichsdaten zu Vergabeverstößen aus anderen Bundesländern eingeholt (oder können nicht eingeholt werden)? Plant der Senat solche Daten in Zukunft einzuholen, um eine Einordnung und Verbesserung der eigenen Vergabepaxis (i. S. v. Best-Practice-Beispielen) zu ermöglichen?

Zu 4.: Eine Recherche ergab, dass weder beim Bund noch in den anderen Bundesländern vergaberechtliche Verstöße statistisch erhoben werden. Mangels Daten ist daher ein Vergleich nicht möglich.

Im Hinblick auf die vergaberechtliche Kompetenz können keine „Best-Practice-Beispiele“ zur Verfügung gestellt werden. Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß Bundesrecht nach einem einheitlichen Verfahren zu vergeben. Unterhalb der EU-Schwellenwerte werden beim Bund und in den Ländern im Regelfall einheitliche Vergabebestimmungen angewendet, insbesondere bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung und bei der Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – Abschnitt 1 (VOB/A Abschnitt 1). Der Senat stellt den Vergabestellen Leitfäden und Standardformulare zur Verfügung, die bereits auf ihre Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit geprüft wurden.

Im Hinblick auf die fachliche Kompetenz sind viele Vergabestellen landes- und bundesweit untereinander vernetzt und es besteht eine Vielzahl von digitalen Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Der Senat stellt den Vergabestellen einheitliche Vertragsbedingungen und in Bezug auf bestimmte Leistungsparameter, z.B. im Zusammenhang mit Umweltschutzkriterien, Textbausteine zur Verfügung.

5. Die mangelnde Dokumentation und Berichterstattung führt zudem dazu, dass sich die Öffentlichkeit kein klares Bild über das Ausmaß und die finanziellen Folgen von Vergabeverstößen machen kann.  
Ist eine derartige Transparenz seitens des Senats nicht gewünscht? Sofern nicht-zutreffend: Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um die Transparenz in Bezug auf Vergabeverstöße zu erhöhen?  
Gibt es Pläne, eine jährliche Zusammenfassung zu veröffentlichen, die Verstöße und deren Kosten umfasst?

Zu 5.: Es wird auf die Antwort zu 1. und 2. verwiesen. Erhebliche Vergaberechtsverstöße werden zudem ggf. vom Rechnungshof von Berlin aufgegriffen und veröffentlicht.

6. Aus der Antwort der Senatsverwaltung auf meine Anfrage geht nicht hervor bzw., es bleibt unklar, ob und welche Konsequenzen für Verwaltungseinheiten folgen, die Vergabeverstöße begehen, und inwiefern es eine Nachbesserung der Vergabepaxis gibt.  
Wie stellt der Senat sicher, dass Verstöße angemessen sanktioniert werden? Gibt es konkrete Maßnahmen oder Vorgaben zur Verbesserung der Vergabeverfahren in Verwaltungseinheiten mit festgestellten Verstößen?

Zu 6.: Es bestehen im Land Berlin keine Sonderregelungen im Hinblick auf Verstöße gegen Vergaberecht. Gemäß § 8 Absatz 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) unterliegen Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Gemäß § 9 AZG unterliegen die Bezirksverwaltungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen gemäß § 8 Absatz 2 AZG der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts. Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.

Gemäß § 8 Absatz 3 AZG kann die oder der Aufsichtsführende in Ausübung der Fachaufsicht erforderlichenfalls

- Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);
- Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);
- eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht);
- die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.

Die Bezirksaufsicht sieht vergleichbare Möglichkeiten vor (§§ 10 bis 13a AZG).

Soweit öffentliche Aufträge manipulativ vergeben wurden, sind das Straf- und Disziplinarrecht einschlägig.

Berlin, den 27.11.2024

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe